

Der Text dieser Promotionsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Promotionsamt einsehbare Text.

Fakultätspromotionsordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) für den Grad eines Dr. phil. – FPromO Phil – Vom 21. Januar 2013

geändert durch Satzung vom
5. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Promotion.....	2
§ 3 Doktorgrade	2
§ 4 Promotionsorgane und Verfahrensgrundsätze	2
§ 5 Betreuer/in, Gutachter/innen	3
II. Abschnitt: Zulassung zur Promotion	3
§ 6 Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 7 Promotionseignungsprüfung.....	4
§ 8 Zulassung zur Promotion.....	5
III. Abschnitt: Das Promotionsverfahren	5
§ 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens	5
§ 10 Anforderungen an die Dissertation	6
§ 11 Gutachten, Annahme und Ablehnung der Dissertation	6
§ 12 Mündliche Prüfung	6
§ 13 Wiederholung der mündlichen Prüfung.....	7
§ 14 Ergebnis des Promotionsverfahrens, Bekanntgabe	7
§ 15 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare.....	8
§ 16 Vollzug der Promotion	8
IV. Abschnitt: Ehrungen	8
§ 17 Ehrenpromotion.....	8
V. Abschnitt: Kooperative Promotionen.....	8
§ 18 Kooperative Promotionen	8
VI. Abschnitt: Promotionen in Kooperation mit ausländischen Universitäten.....	8
§ 19 Allgemeines.....	8
§ 20 Prüfungsverfahren an der FAU.....	8
§ 21 Prüfungsverfahren an der Partnereinrichtung	8
§ 22 Gemeinsame Urkunde	8
VII. Abschnitt: Ungültigkeit und Entzug des Doktorgrades	9
§ 23 Ungültigkeit der Promotionsleistungen	9
§ 24 Entziehung des Doktorgrades	9
VIII. Abschnitt: Schlussbestimmungen.....	9
§ 25 Inkrafttreten und Übergangsregelungen	9

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Promotionsordnung (FPromO Phil) ergänzt die Rahmenpromotionsordnung der FAU (**RPromO**) für die Philosophische Fakultät und Fachbereich Theologie mit Ausnahme des Fachbereichs Theologie und ist daher gleichermaßen strukturiert. ²Soweit die Fakultätspromotionsordnung Regelungen trifft, sind diese an der entsprechenden Stelle eingefügt.

§ 2 Promotion

§ 3 Doktorgrade

§ 4 Promotionsorgane und Verfahrensgrundsätze

(1) Die Promotionsorgane sind

1. der Promotionsausschuss und
2. die Prüfungskommission.

(2) ¹Für die Organisation und Durchführung der Promotion zum Dr. phil. wird ein Promotionsausschuss bestellt. ²Ihm gehören sechs Vertreterinnen und Vertreter an, die das Fächerspektrum der Fakultät angemessen repräsentieren sollen.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt.

(4) ¹Für jedes Mitglied des Promotionsausschusses wird ein Ersatzmitglied gewählt. ²Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) ¹Zu Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Promotionsausschusses können nur Mitglieder der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie – ohne Fachbereich Theologie – gewählt werden, die Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren sind. ²Zweitmitglieder können nicht zum Mitglied oder Ersatzmitglied gewählt werden.

(6) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt drei Jahre. ²Wiederwahl ist möglich.

(7) ¹Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter für jeweils ein Jahr. ²Wiederwahl ist möglich.

(8) ¹Dem Promotionsausschuss obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet den Fakultätsgremien über seine Tätigkeit und gibt ihnen gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Promotionsordnung.

(9) ¹Die oder der Vorsitzende kann ihr oder ihm obliegende Aufgaben auf Mitglieder des Promotionsausschusses zur Erledigung übertragen. ²Der Promotionsausschuss kann, soweit die Promotionsordnung nichts anderes bestimmt, der oder dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(10) ¹Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses setzt für jedes Promotionsverfahren eine Prüfungskommission ein. ²Die Dekanin oder der Dekan ist über jedes Promotionsverfahren zu unterrichten; sie oder er hat das Recht, an den mündlichen Prüfungen teilzunehmen. ³Die Prüfungskommission besteht aus den für die Beurteilung der Dissertation bestellten Gutachterinnen und Gutachtern und zusätzlich für die mündliche Prüfung einer fachfremden Vertreterin oder einem fachfremden Vertreter. ⁴Ist an einem Promotionsverfahren eine auswärtige Gutachterin oder ein auswärtiger Gutachter beteiligt, wird, wenn diese oder dieser an der mündlichen Prüfung nicht teilnehmen kann, an ihrer oder seiner Stelle eine weitere an der FAU prüfungsberechtigte Person nach § 5 **RPromO**. bestellt. ⁵Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses überträgt einem Mitglied der Prüfungskommission den Vorsitz.

§ 5 Betreuer/in, Gutachter/innen

(1) ¹Die Betreuerin bzw. der Betreuer eines Promotionsvorhabens ist in der Regel zugleich Gutachterin oder Gutachter und muss an der FAU ein Fach vertreten, in dem die Promotion zur Erlangung des Titels Dr. phil. führt. ²Weiteren hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der FAU kann auf begründeten Antrag durch den Promotionsausschuss das Recht zur Betreuung allgemein oder im Einzelfall verliehen werden. ³Nebenberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie herausragenden Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern, die aufgrund ihrer Tätigkeit an der FAU oder einer mit der FAU verbundenen Einrichtung eine kontinuierliche Begleitung des Promotionsvorhabens gewährleisten können, wird die Berechtigung zur Betreuung von Promotionsvorhaben gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 **RPromO** im Einzelfall verliehen. ⁴Herausragende Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler im Sinne des Satzes 4 sind promovierte Personen mit besonders qualifizierter Forschungserfahrung, insbesondere Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter des Emmy-Noether-Programms der Deutschen Forschungsgemeinschaft oder vergleichbarer Programme.

(2) Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter muss als Erstmitglied Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie – ohne Fachbereich Theologie – sein.

II. Abschnitt: Zulassung zur Promotion

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Voraussetzungen zur Zulassung zum Promotionsverfahren sind:

- ¹Ein mit der Magisterprüfung, der Masterprüfung, der Diplomprüfung oder der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt abgeschlossenes Studium an einer deutschen Universität oder ihr gleichstehenden deutschen Hochschule oder ein mit der Masterprüfung abgeschlossenes Studium an einer deutschen Fachhochschule. ²Die Magister-, Master-, Diplom- oder Zulassungsarbeit zur Staatsprüfung muss mindestens mit der Note „gut“ bewertet worden sein; in begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss hiervon Ausnahmen zulassen. ³Das Promotionsfach muss in der Abschlussprüfung enthalten oder abgeschlossener (Teil-)Studiengang oder in einem zusätzlichen wissenschaftlichen Studium von mindestens sechs Semestern studiert worden sein. ⁴Wer eine Fachdidaktik als Promotionsfach wählt, muss den Abschluss des Studiums eines Unterrichtsfaches in

der zugehörigen Fachwissenschaft auf dem Niveau eines mindestens nicht vertieften Lehramtsstudiums nachweisen. ⁵Alternativ ist der Nachweis weiterer entsprechender fachwissenschaftlicher Kenntnisse möglich. ⁶Über die Anerkennung und die Einschlägigkeit des zusätzlichen Studiums entscheidet der Promotionsausschuss im Benehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

2. Der Nachweis von Sprachkenntnissen gemäß den Absätzen 2 bis 5.

(2) Sind für die erfolgreiche wissenschaftliche Behandlung des Themas der Dissertation nach Festlegung der Betreuerin oder des Betreuers Kenntnisse einer bestimmten Fremdsprache erforderlich, ist der Nachweis dieser Sprachkenntnisse zu erbringen.

(3) In folgenden Fächern ist der Nachweis von gesicherten Lateinkenntnissen zu erbringen: Alte Geschichte, Mittlere Geschichte, Neuere und Neueste Geschichte, Bayerische und Fränkische Landesgeschichte, Osteuropäische Geschichte, Landes- und Volkskunde, Klassische Archäologie, Griechisch, Latein, Mittel- und Neulatein, Indogermanistik, Germanische und Deutsche Philologie.

(4) In folgenden Fächern ist der Nachweis von Altgriechischkenntnissen zu erbringen: Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Indogermanistik, Latein.

(5) ¹Der Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen ist durch Schulunterricht von fünf aufsteigenden Jahren erbracht, wenn im Abschlusszeugnis mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. ²Latein und Altgriechisch werden durch gesicherte Lateinkenntnisse beziehungsweise Graecum oder eine gleichwertige Prüfung der FAU nachgewiesen. ³Kenntnisse anderer Fremdsprachen können auch durch die "Elementare Fremdsprachenprüfung (UNICERT II)" des Sprachenzentrums der FAU oder Äquivalente nachgewiesen werden. ⁴Kenntnisse in Deutsch als Fremdsprache werden durch die am Sprachenzentrum abgenommene Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse nachgewiesen. ⁵Über die Gleichwertigkeit anderer Nachweise entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

§ 7 Promotionseignungsprüfung

(1) Auf Antrag können Absolventinnen und Absolventen eines anderen als in § 6 Abs. 1 Nr. 1 genannten Diplom- oder Masterstudiengangs zur Promotionseignungsprüfung zugelassen werden.

(2) ¹Die Promotionseignungsprüfung besteht aus

1. einer schriftlichen Hausarbeit im Promotionsfach, für deren Bearbeitung gemäß Abs. 3 ein Zeitraum von vier Monaten vorgesehen ist, und
2. einer mündlichen Prüfung im Promotionsfach.

²Ziel der Promotionseignungsprüfung ist es, die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet des Promotionsfachs festzustellen. ³In der schriftlichen Hausarbeit soll die Antragstellerin oder der Antragsteller insbesondere zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Promotionsfaches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ⁴Die Zulassung zur mündlichen Eignungsprüfung setzt voraus, dass die schriftliche Hausarbeit mit „angenommen“ bewertet wird.

(3) ¹Das Thema der schriftlichen Hausarbeit wird von einer gemäß § 5 Abs. 2 **RPro-mO** prüfungsberechtigten Vertreterin oder einem prüfungsberechtigten Vertreter des Promotionsfaches nach Anhörung der Antragstellerin oder des Antragstellers gestellt. ²Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses weist der Antrag stellenden Person das Thema zu und setzt die Bearbeitungszeit fest. ³Thema und Aufgabenstellung sollen so begrenzt sein, dass die Bearbeitung innerhalb von vier Monaten möglich ist. ⁴Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängert werden. ⁵Die schriftliche Hausarbeit wird von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern, die die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses aus dem Kreis der Personen gemäß § 5 Abs. 3 **RPromO** bestellt, beurteilt und mit "angenommen" oder "abgelehnt" bewertet. ⁶Sie ist angenommen oder abgelehnt, wenn beide Gutachten die gleiche Bewertung vorschlagen. ⁷Lehnt eine der begutachtenden Personen die schriftliche Hausarbeit ab, trifft der Promotionsausschuss die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung, gegebenenfalls nach Einholung eines weiteren Gutachtens. ⁸Die schriftliche Hausarbeit gilt als abgelehnt, wenn die Antrag stellende Person sie nicht fristgerecht einreicht. ⁹Ist die schriftliche Hausarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden.

(4) ¹Nach Annahme der schriftlichen Hausarbeit hat sich die Antragstellerin oder der Antragsteller der mündlichen Prüfung innerhalb eines halben Jahres zu unterziehen. ²Die Ladung zu dieser Prüfung erfolgt mit einer Frist von einer Woche. ³Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und dauert etwa eine halbe Stunde. ⁴Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses setzt den Termin der mündlichen Prüfung fest, bestellt die Prüferinnen und Prüfer aus dem Kreis der Personen nach §5 Abs. 3 der **RPromO** und bestellt eine oder einen der Prüfenden zur oder zum Vorsitzenden. ⁵Die Prüfungskommission stellt fest, ob die Leistungen der Antragstellerin oder des Antragstellers den Anforderungen genügen. ⁶Genügen die Leistungen den Anforderungen nicht, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden und kann gem. § 7 Abs. 5 **RPromO** wiederholt werden. ⁷Eine in der Promotionseignungsprüfung angenommene schriftliche Hausarbeit kann für eine Wiederholungsprüfung anerkannt werden.

§ 8 Zulassung zur Promotion

(1) Mit dem Antrag auf Zulassung sind zusätzlich Nachweise der gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse einzureichen.

(2) Der Lebenslauf nach § 8 Abs. 2 Satz 1 **RPromO** kann auch auf Englisch eingereicht werden.

(3) Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 nicht vollständig vorliegen, diese aber während des Promotionsvorhabens nachträglich erfüllt werden können.

III. Abschnitt: Das Promotionsverfahren

§ 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens

Mit dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens ist zusätzlich ggf. ein Vorschlag der Kandidatin bzw. des Kandidaten über fachlich geeignete Gutachterinnen oder Gutachter einzureichen.

§ 10 Anforderungen an die Dissertation

¹In den Promotionsfächern Psychologie, Psychogerontologie, Pädagogik und Sportwissenschaft kann anstelle einer Dissertationsschrift eine Mehrzahl (mindestens drei) bereits in hochrangigen wissenschaftlichen Fachzeitschriften publizierter oder zur Publikation angenommener Aufsätze eingereicht werden (kumulative Dissertation). ²Mindestens eine der Publikationen muss in Erstautorenschaft verfasst sein. ³Im Fall der kumulativen Dissertation ist zusätzlich eine längere Darstellung von ca. 40 Seiten Mindestumfang zu verfassen, durch die der thematische Zusammenhang der publizierten Schriften dargelegt und die behandelte Problematik in einen größeren fachwissenschaftlichen Kontext eingeordnet wird. ⁴Die eingereichten Publikationen müssen zusammengenommen eine selbständige und wissenschaftlich beachtliche Leistung darstellen.

§ 11 Gutachten, Annahme und Ablehnung der Dissertation

(1) ¹Die Gutachten müssen eine Note enthalten. ²Folgende Noten sind zu verwenden:

1 = magna cum laude (sehr gut),

2 = cum laude (gut),

3 = rite (genügend),

4 = insufficienter (ungenügend).

³Für besonders hervorragende Leistungen kann die Note 1 mit dem Prädikat

1* = summa cum laude (ausgezeichnet) vorgeschlagen werden. ⁴Soweit eine kumulative Dissertation aus Publikationen besteht, die in Ko-Autorenschaft entstanden sind, soll der Darstellung nach § 10 Satz 3 besonderes Gewicht beigemessen werden.

(2) ¹Bei dem übereinstimmenden Vorschlag des Prädikats summa cum laude in den ersten beiden Gutachten wird ein weiteres, in der Regel externes Gutachten eingeholt. ²Gleiches gilt, wenn im Rahmen einer kumulativen Dissertation eine oder mehrere Publikationen in Ko-Autorenschaft mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer verfasst sind.

(3) Die angenommene Dissertation und die Gutachten werden laut § 11 Abs. 4 **RPromO** mindestens 14 Tage, in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen zugänglich gemacht.

(4) Soll die Erteilung der Druckerlaubnis gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 **RPromO** von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig gemacht werden, sind entsprechende Auflagen von den Gutachterinnen und Gutachtern als solche zu bezeichnen und in einer Liste aufzuführen, die der Kandidatin oder dem Kandidaten nach bestandener mündlicher Prüfung bekannt zu geben ist.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann das Promotionsorgan auf Antrag Ausnahmen zur Frist nach § 11 Abs. 8 **RPromO** zulassen.

§ 12 Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung wird in Form einer Disputation abgelegt. ²Sie dient dem Nachweis, dass die Kandidatin oder der Kandidat zum wissenschaftlichen Gespräch fähig ist, das Gebiet seiner Dissertation beherrscht, sich in weiteren davon berührten

Gebieten des Promotionsfaches auskennt und Bezüge zu benachbarten Disziplinen herstellen kann.

(2) ¹Die mündliche Prüfung wird von der Prüfungskommission unter Vorsitz der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans oder eines von ihm beauftragten Mitglieds der Prüfungskommission durchgeführt. ²Sie soll mindestens 90 und höchstens 120 Minuten dauern und spätestens zwei Monate nach Annahme der Dissertation stattfinden. ³An der mündlichen Prüfung dürfen als Zuhörerinnen und Zuhörer Personen teilnehmen, die nach § 5 Abs. 2 **RPromO** prüfungsberechtigt sind. ⁴Nach Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten können auch andere Studierende, Promovierende oder promovierte Personen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen. ⁵Zuhörerinnen und Zuhörer sind von der Beratung und Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung ausgeschlossen.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt die Kandidatin oder den Kandidaten mit einer Frist von zwei Wochen zur mündlichen Prüfung. ²Zugleich fordert sie oder er sie oder ihn auf, binnen einer Woche die Thesen einzureichen, die Gegenstand der Disputation sein sollen.

(4) ¹Gegenstand der Disputation sind mindestens drei Thesen, die die Kandidatin oder der Kandidat vorher schriftlich einreicht (gegebenenfalls mit kurzen schriftlichen Erläuterungen). ²Die Thesen müssen sich auf das Promotionsfach beziehen und sollen auch fachübergreifende Aspekte enthalten. ³Eine der Thesen muss sich auf die Dissertation beziehen; die anderen Thesen sollen davon inhaltlich klar unterschieden sein. ⁴Die Disputation wird mit einem Vortrag von ca. 15 Minuten Dauer eröffnet, in dem die Kandidatin oder der Kandidat die wichtigsten Ergebnisse der Dissertation erläutert. ⁵Daran schließt sich ein wissenschaftliches Gespräch an, das von den Thesen der Kandidatin oder des Kandidaten ausgeht und das fachübergreifende Aspekte einschließen soll.

(5) ¹Im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit über das Ergebnis; im Falle von Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission. ²Die Prüfungskommission setzt eine der Notenstufen nach § 11 Abs. 1 fest. ³Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Note "4 = insuffizienter (ungenügend)" lautet.

§ 13 Wiederholung der mündlichen Prüfung

§ 14 Ergebnis des Promotionsverfahrens, Bekanntgabe

(1) ¹Das Gesamtergebnis des Promotionsverfahrens wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vorläufig festgestellt und von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses endgültig festgesetzt. ²Das Gesamtergebnis errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der doppelt gewichteten Einzelnote der Dissertation und der einfach gewichteten Note der mündlichen Prüfung. ³Dabei wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt, weitere Stellen entfallen ohne Rundung. ⁴Die Gesamtleistung wird wie folgt bewertet:

1.0*	=	summa cum laude
1,0 - 1,5	=	magna cum laude
1,6 - 2,5	=	cum laude
2,6 - 3,0	=	rite.

(2) Die Gesamtleistung wird mit summa cum laude (ausgezeichnet) bewertet, wenn sowohl die Dissertation als auch die mündliche Prüfung ausschließlich mit summa cum laude bewertet wurden.

§ 15 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

(1) Die Frist zur Abgabe der Pflichtexemplare kann über die Regelungen der **RPromO** hinaus zusätzlich um weitere zwei Jahre verlängert werden.

(2) Im Falle einer kumulativen Dissertation ist neben den zur Publikation angenommenen Aufsätzen auch die zusätzliche Darstellung gemäß § 10 Satz 3 in angemessener Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 16 Vollzug der Promotion

(1) Die Promotionsurkunde wird auf Deutsch ausgestellt und durch die Dekanin bzw. den Dekan der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie unterschrieben.

(2) Zusätzlich zu den in § 16 Abs. 2 Satz 1 **RPromO** genannten Angaben wird in der Promotionsurkunde auch das Promotionsfach ausgewiesen.

IV. Abschnitt: Ehrungen

§ 17 Ehrenpromotion

(1) Der akademische Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) nach § 3 Abs. 1 Satz 3 **RPromO** kann auch für besondere kulturelle Verdienste verliehen werden.

(2) ¹Über die Verleihung des Grades ehrenhalber entscheidet der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie (ohne Fachbereich Theologie) auf Antrag der Dekanin oder des Dekans; der Antrag muss mit Zweidrittelmehrheit beschlossen sein. ²Das Vorschlagsrecht hat allein die Dekanin oder der Dekan. ³Bei der Vorbereitung der Entscheidung wirkt der Promotionsausschuss beratend mit.

V. Abschnitt: Kooperative Promotionen

§ 18 Kooperative Promotionen

VI. Abschnitt: Promotionen in Kooperation mit ausländischen Universitäten

§ 19 Allgemeines

§ 20 Prüfungsverfahren an der FAU

§ 21 Prüfungsverfahren an der Partnereinrichtung

§ 22 Gemeinsame Urkunde

VII. Abschnitt: Ungültigkeit und Entzug des Doktorgrades

§ 23 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

§ 24 Entziehung des Doktorgrades

VIII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Promotionsverfahren, die nach Inkrafttreten dieser Satzung eröffnet werden.

(2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Universität für den Grad eines Dr. phil. vom 8. Oktober 1991 zuletzt geändert durch Satzung vom 27. April 2011 vorbehaltlich der Regelung nach Abs. 3 außer Kraft.

(3) ¹Nach Inkrafttreten der **RPromO** und FPromO werden alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits eröffneten Verfahren nach der Promotionsordnung der Universität für den Grad eines Dr. phil. vom 8. Oktober 1991 in der Fassung vom 27. April 2011 abgewickelt. ²Kandidatinnen und Kandidaten, deren Promotionsverfahren bereits zugelassen aber noch nicht eröffnet war, können wählen, ob sie ihr Verfahren nach der vorliegenden Ordnung oder der Ordnung gem. Abs. 2 ablegen wollen; die Wahl ist bis spätestens 31.03.2013 gegenüber dem Promotionsbüro schriftlich zu erklären.

(4) Die Erste Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.